



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2024

Nr. 19 Ausgewählte mittelbare Beteiligungen des Landes

**- haushaltsrechtliche Vorgaben nicht
beachtet, Mängel bei der Steuerung und
Kontrolle der Unternehmen -**

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

Nr. 19

**Ausgewählte mittelbare Beteiligungen des Landes
- haushaltsrechtliche Vorgaben nicht beachtet,
Mängel bei der Steuerung und Kontrolle der Unternehmen -**

Haushaltsrechtliche Vorgaben für die Mehrheitsbeteiligungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Landeskrankenhauses wurden nicht beachtet. Es fehlten insbesondere

- **die Dokumentation der Prüfung des wichtigen Landesinteresses als Voraussetzung für die Beteiligung,**
- **die Gewährleistung eines angemessenen Einflusses des Landes in den Überwachungsorganen,**
- **die Unterrichtung des Rechnungshofs, insbesondere über die Abschlussprüfung sowie das Ergebnis deren Prüfung durch das Ministerium der Finanzen,**
- **das Recht des Rechnungshofs auf unmittelbare Unterrichtung bei der Beteiligungsgesellschaft,**
- **die Rechnungslegung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und die Beauftragung einer erweiterten Abschlussprüfung.**

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes für gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung war nicht bei allen mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen vertraglich verankert.

Das Beteiligungscontrolling wies Mängel auf. Teilweise fehlten Wirtschaftspläne sowie mittelfristige Finanzplanungen. Erforderliche Beschlüsse der zuständigen Überwachungsorgane unterblieben.

Der jährliche Beteiligungsbericht des Ministeriums der Finanzen an den Landtag enthielt nicht alle erforderlichen Angaben zu den mittelbaren Beteiligungen und war teilweise nicht aktuell gehalten.

1 Allgemeines

Mittelbare Beteiligungen sind Unternehmen, an denen das Land nicht direkt, sondern über andere juristische Personen, die das Land errichtet hat oder an denen es Anteile hält, beteiligt ist. Auch mittelbare Beteiligungen unterstehen der dual organisierten Beteiligungsverwaltung des Landes. Das Ministerium der Finanzen ist u. a. für gesellschafts- und steuerrechtliche Grundsatzfragen sowie die Verwaltung der Beteiligungen des Landes zuständig. Es überwacht die finanziellen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf den Haushalt und kommt den Unterrichtungspflichten gegenüber Parlament und Rechnungshof nach. Es nimmt darüber hinaus in der Regel die Gesellschafterrechte wahr und ist neben den Fachressorts in den Aufsichtsgremien der Unternehmen vertreten und ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung zu überzeugen. Dem fachlich zuständigen Ministerium obliegt die Verantwortung für die Führung der

Beteiligung. Dies umfasst vor allem fachliche Fragen sowie die Einhaltung haushaltsrechtlicher und wirtschaftlicher Vorgaben.¹

Der Rechnungshof hat die Steuerung und Kontrolle mittelbarer Beteiligungen des Landes, insbesondere durch das Ministerium der Finanzen, für die Geschäftsjahre von 2017 bis 2020 geprüft. In die Querschnittsprüfung waren zehn Beteiligungen der folgenden unmittelbaren Landesbeteiligungen einbezogen:

- Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts),
- Landeskrankenhaus (Landeskrankenhaus, Anstalt des öffentlichen Rechts),
- Staatsbad Bad Ems GmbH (Staatsbad Bad Ems, Landesanteil 87,2 %),
- Hafenbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (Hafenbetriebe Ludwigshafen, Landesanteil 90 %) und
- Technologiezentrum Ludwigshafen GmbH (TZL, Landesanteil 70 %).

Bei fünf der geprüften mittelbaren Beteiligungen handelte es sich um Mehrheitsbeteiligungen, an denen das Land über die Muttergesellschaft mehr als 50 % der Anteile hält. Bei fünf Minderheitsbeteiligungen lag die Beteiligungsquote des Landes zwischen 7 % und 18 %.

Der Rechnungshof hat insbesondere geprüft, ob bei der Verwaltung der mittelbaren Beteiligungen die haushaltsrechtlichen Vorschriften beachtet wurden und inwieweit eine wirksame Steuerung sichergestellt war.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Beteiligungen der Universitätsmedizin Mainz - haushaltsrechtliche Vorgaben nicht beachtet, Public Corporate Governance Kodex nicht angewendet

Der Rechnungshof hat die folgenden Beteiligungen der Universitätsmedizin Mainz in die Prüfung einbezogen:

- Medizinisches Versorgungszentrum der Universitätsmedizin Mainz GmbH (MVZ UM, Landesanteil 100 %),
- Zentrum für Rheuma-Pathologie gGmbH in Liquidation (ZfR i. L., Landesanteil 100 %),
- Leibniz-Institut für Resilienzforschung gGmbH (LIR, Landesanteil 90 %),
- Zentrum für ambulante Hospiz- und Palliativversorgung Mainz/Rheinhausen gGmbH (ZAHP, Landesanteil 8,82 %) und
- EK-Unico GmbH (EK-Unico, Landesanteil 7,7 %).

2.1.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben für mittelbare Beteiligungen

Nach der LHO² gelten die Regelungen zu privatrechtlichen Beteiligungen des Landes³ auch für unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungen von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

¹ § 4 Nr. 16 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2021.

Unterrichtung durch die Landesregierung „Bericht über die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen, die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen“ - Beteiligungsbericht 2023 -, Drucksache 18/8173 vom 30. November 2023, S. 4 und 5.

² § 112 Abs. 3.

³ §§ 65 bis 69 LHO, §§ 53, 54 HGrG.

Allerdings schließt das Universitätsmedizingesetz⁴ die Anwendung dieser Regelungen⁵ auf die Universitätsmedizin Mainz aus. Spezifische Regelungen über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss sollten im Gesetz oder in der Satzung der Universitätsmedizin Mainz getroffen werden.⁶

Spezialgesetzliche Abweichungen von der LHO sind zulässig, soweit die verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Haushaltsrecht gewahrt bleiben. Hierzu zählen auch bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Landes

- eine wirksame Finanzkontrolle als Ausfluss der parlamentarischen Kontrollrechte,
- ein wichtiges Landesinteresse am Erwerb der mittelbaren Beteiligung⁷ sowie
- ein angemessener Einfluss des Landes zur Gewährleistung der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns.

Hinsichtlich der Beteiligungen der Universitätsmedizin waren keine Regelungen getroffen worden, die trotz des Anwendungsausschlusses der LHO die Wahrung verfassungsrechtlicher Anforderungen anderweitig gewährleisteten.

Für die Beteiligungsgesellschaften MVZ UM, ZfR i. L. und LIR war nicht dokumentiert, dass bei Gründung bzw. Eingehen der mittelbaren Landesbeteiligung durch das Ministerium der Finanzen oder das Mutterunternehmen geprüft und festgestellt worden war, dass ein wichtiges Landesinteresse an der Beteiligung vorlag. Auch eine spätere Überprüfung, ob ein wichtiges Landesinteresse fortbesteht, war nicht ersichtlich.

Ein angemessener Einfluss des Landes, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, war bei den Mehrheitsbeteiligungen der Universitätsmedizin Mainz nicht immer sichergestellt. Bei der MVZ UM fehlte ein gesondertes Überwachungsorgan unter Beteiligung von Bediensteten des Landes, wie z. B. ein Aufsichtsrat. Die Kontrolle wurde lediglich über die Gesellschafterversammlung wahrgenommen, die aus den Vorstandsmitgliedern der Universitätsmedizin Mainz bestand. Bei der LIR war das Ministerium der Finanzen weder im Aufsichtsrat noch in der Gesellschafterversammlung vertreten.

Damit konnte sich das Ministerium der Finanzen im Rahmen seiner finanzwirtschaftlichen und haushaltspolitischen Gesamtverantwortung nicht von der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung in diesen wirtschaftlich besonders bedeutenden Beteiligungen⁸ überzeugen. Die Höhe der Jahresumsätze betrug zuletzt beim MVZ UM 5,2 Mio. €⁹, bei der LIR 6,8 Mio. €¹⁰.

⁴ § 18 Abs. 6.

⁵ Mit Ausnahme des in § 111 LHO geregelten Prüfungsrechts des Rechnungshofs.

⁶ Gesetzentwurf der Landesregierung „Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz - UMG -)“ vom 13. Februar 2008, Drucksache 15/1913, Begründung zu § 18 (Grundsätze der Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss), S. 36.

⁷ Wernsmann in Gröpl, BHO/LHO, 2. Auflage, 2019, § 65, Rn. 17 m. w. N.

⁸ Nach der Klassifizierung im jährlichen Beteiligungsbericht liegt eine wirtschaftlich besonders bedeutende Beteiligung vor, wenn diese zumindest einen der folgenden Schwellenwerte überschreitet: Landeszuschuss größer als 1 Mio. € p. a., mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mehr als 5 Mio. € Jahresumsatz oder mehr als 25 Mio. € Bilanzsumme, Beteiligungsbericht 2023, S. 18.

⁹ Geschäftsjahr 2020.

¹⁰ Geschäftsjahr 2021.

Geht eine Mehrheitsbeteiligung des Landes eine mittelbare Beteiligung von mehr als 25 % ein, ist des Weiteren zu gewährleisten, dass für die Rechnungslegung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften¹¹ beachtet werden. Außerdem soll eine erweiterte Abschlussprüfung¹² beauftragt werden. Im Gesellschaftsvertrag der MVZ UM fehlten Bestimmungen, nach denen der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen sind sowie eine erweiterte Abschlussprüfung zu beauftragen ist. Dadurch lagen dem Land wesentliche Informationen für die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der Lage des Unternehmens nicht vor und wurde die Wirksamkeit der Finanzkontrolle durch den Rechnungshof eingeschränkt.

Dem Rechnungshof ist bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen im Gesellschaftsvertrag das Recht auf unmittelbare Unterrichtung bei der jeweiligen Gesellschaft einzuräumen.¹³ Außerdem ist der Rechnungshof u. a. über die Abschlussprüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung derselben durch das Ministerium der Finanzen zu unterrichten. Dem Rechnungshof war in den Gesellschaftsverträgen der MVZ UM und der ZfR i. L. nicht das Recht zur unmittelbaren Unterrichtung¹⁴ eingeräumt. Eine Unterrichtung des Rechnungshofs über die (erweiterte) Abschlussprüfung der Beteiligungen der Universitätsmedizin Mainz und das Ergebnis von deren Prüfung durch das Ministerium der Finanzen erfolgte nicht.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, es stimme der Auffassung zu, dass die in § 112 Abs. 3 LHO niedergelegten haushaltsrechtlichen Grundsätze für die Mehrheitsbeteiligungen der Universitätsmedizin Mainz zu beachten sind. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit werde hierauf hingewiesen. Eine entsprechende Überarbeitung des Universitätsmedizingesetzes werde geprüft.

Das Land werde dafür Sorge tragen, dass bei der Begründung neuer mittelbarer Beteiligungen das Landesinteresse dokumentiert und bei bestehenden Beteiligungen dieses kontinuierlich überprüft wird. Selbiges gelte auch für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligung. Es werde dafür sorgen, dass es auf die MVZ UM in angemessener Weise Einfluss nehmen kann, und prüfen, wie die notwendige Einflussnahme gewährleistet wird. In Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit sei beabsichtigt, dass das Ministerium der Finanzen künftig im Aufsichtsrat der LIR vertreten ist.

Das Land werde außerdem darauf hinwirken, dass der Gesellschaftsvertrag der MVZ UM um Vorschriften für die Rechnungslegung und eine erweiterte Abschlussprüfung nach § 53 HGrG ergänzt wird. Ebenso werde es auf die Aufnahme einer Regelung hinwirken, die dem Rechnungshof die Befugnisse aus § 54 HGrG (Unterrichtungs- und Einsichtsrechte) einräumt. Die Landesregierung werde dem Rechnungshof über die genannten Beteiligungen der Universitätsmedizin Mainz nach § 69 LHO berichten bzw. prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

2.1.2 Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes (PCGK) enthält wesentliche Empfehlungen und Regelungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Damit sollen die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Bei Unternehmen, an denen das Land

¹¹ §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch.

¹² § 53 HGrG.

¹³ § 54 HGrG i. V. m. § 66 LHO.

¹⁴ § 54 HGrG.

mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ist die Anwendung des PCGK im Regelwerk der Unternehmen zu verankern.¹⁵ In den Gesellschaftsverträgen der MVZ UM und der ZfR i. L. fehlte die Verpflichtung des Unternehmens, den PCGK zu beachten.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, das Land werde darauf hinwirken, dass sich die MVZ UM im Gesellschaftsvertrag zur Beachtung des PCGK verpflichte.

2.1.3 Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen (Beteiligungscontrolling)

Ziel des Beteiligungscontrollings des Landes ist die Steuerung der Beteiligungsunternehmen für einen optimalen Einsatz vorhandener Ressourcen und die Vermeidung wirtschaftlicher und finanzieller Risiken.

Wesentliche Steuerungs- und Aufsichtsinstrumente sind¹⁶

- die jährlich aufzustellenden Wirtschaftspläne, bestehend aus Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan und Stellenplan, denen der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zustimmen muss, sowie
- die mittelfristige Finanzplanung, die abgeleitet aus Unternehmenskonzepten für einen Fünfjahreszeitraum die voraussichtliche Entwicklung der Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsrechnungen beinhaltet.

Zu drei Beteiligungen der Universitätsmedizin Mainz waren Mängel bei der Steuerung und Aufsicht festzustellen:

Die **MVZ UM** ist nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihrer Wirtschaftsführung eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Für die Geschäftsjahre 2016 bis 2019 kam sie diesen Verpflichtungen nicht nach. Insbesondere unterblieb die erforderliche Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Damit fehlten wesentliche Grundlagen für ein effizientes und kostenbewusstes Handeln und die Berücksichtigung der voraussichtlichen Ertrags- und Liquiditätsentwicklung bei unternehmerischen Entscheidungen. Außerdem war dadurch eine wirksame Aufsicht durch die Gesellschafterversammlung erschwert.

Weitere Feststellungen zur MVZ UM:

- Ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Universitätsmedizin Mainz stiegen bis zum 31. Dezember 2020 auf 1,7 Mio. € an, ohne dass Maßnahmen des Verwaltungsrats der Universitätsmedizin Mainz oder der Gesellschafterversammlung der MVZ UM zur Gegensteuerung ersichtlich waren.
- Der Genehmigung der Gesellschafterversammlung zum Erwerb von fachärztlichen Praxen lagen keine geeigneten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugrunde.
- Die im Gesellschaftsvertrag enthaltene Vorgabe, mindestens einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wurde nicht immer eingehalten.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, das Land werde bei der MVZ UM darauf achten, dass die in den Gesellschaftsverträgen festgelegten Vorgaben zum Planungswesen eingehalten werden. Hinsichtlich der Risikobewertung der MVZ UM und ggf. zu ergreifender Gegenmaßnahmen sowie der fehlenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen werde es das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit um

¹⁵ Nr. 9 PCGK.

¹⁶ Beteiligungsbericht 2023, S. 6.

Stellungnahme bitten. Die MVZ UM werde den vorgegebenen Sitzungsturnus für die Einberufung der Gesellschafterversammlung künftig beachten.

Zur **LIR** hat der Rechnungshof insbesondere festgestellt, dass unentgeltliche Leistungen der Universitätsmedizin Mainz für die LIR bei der Rechnungslegung nicht transparent ausgewiesen waren. Beispielsweise waren im Bericht über die erweiterte Abschlussprüfung Leistungen von mehr als 1,1 Mio. €, z. B. für die mietfreie Nutzung von Räumlichkeiten, nicht berücksichtigt.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit die geforderte Darstellung der Leistungen an das LIR im Rahmen des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG bei der Jahresabschlussprüfung berücksichtigen lassen werde.

Nachdem sich die Krankenkassen aus der Finanzierung der Laborleistungen der **ZfR** zurückgezogen hatten, zahlte die Universitätsmedizin Mainz jährlich 215.000 € an die Gesellschaft. Von 2013 bis 2019 waren dies insgesamt fast 1,5 Mio. €. Die Rechtsgrundlage für diese Zahlungen war unklar. Die ZfR wurde im Februar 2020 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, die Universitätsmedizin Mainz habe dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mitgeteilt, dass die Motivation und die Hintergründe für die Zahlungen an die ZfR i. L. nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Die Finanzierung sei zum Ende des Jahres 2019 eingestellt worden. Die Liquidation der ZfR i. L. sei noch nicht abgeschlossen. Derzeit sei von einem Liquidationsvolumen in Höhe eines unteren sechsstelligen Betrags in Euro auszugehen, welcher noch an den Bereich Krankenversorgung zurückfließen werde.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Verantwortlichkeiten für die Zahlungen an die ZfR i. L. aufgeklärt werden und künftig sichergestellt wird, dass die Geschäftsvorfälle angemessen dokumentiert und Zahlungen nur mit Rechtsgrund geleistet werden.

2.2 Beteiligung des Landeskrankenhauses an der conMedico MVZ - wichtiges Landesinteresse nicht dokumentiert, angemessener Einfluss des Landes nicht sichergestellt¹⁷

2.2.1 Haushaltsrechtliche Vorgaben und Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Das Landeskrankenhaus ist zu 100 % an der conMedico MVZ beteiligt. Im Errichtungsgesetz des Landeskrankenhauses¹⁸ ist geregelt, dass für dessen Einrichtungen die Bestimmungen der LHO - mit Ausnahme des Prüfungsrechts des Rechnungshofs - keine Anwendung finden. Dies gilt auch für die conMedico MVZ, die als selbstständige Einrichtung geführt wird. Im Errichtungsgesetz selbst sowie in der Satzung der conMedico MVZ sind teilweise Regelungen getroffen worden, die geeignet sind, die entsprechenden Bestimmungen der LHO zu ersetzen. Soweit diese fehlten, waren bei der conMedico MVZ die in der LHO bestimmten haushaltsrechtlichen Vorgaben zu beachten, wenn sie verfassungsrechtliche Haushaltsgrundsätze konkretisieren.¹⁹

Für die conMedico MVZ war nicht dokumentiert, dass bei ihrer Gründung bzw. beim Eingehen der mittelbaren Landesbeteiligung vom Ministerium der Finanzen oder

¹⁷ Siehe hierzu auch Nr. 16 dieses Jahresberichts.

¹⁸ § 12 Abs. 1 Landesgesetz über die Errichtung des Landeskrankenhauses - Anstalt des öffentlichen Rechts - (LKErG) -.

¹⁹ Tz. 2.1.1 dieses Beitrags.

dem Mutterunternehmen geprüft worden war, ob ein wichtiges Landesinteresse vorlag. Eine spätere Überprüfung, ob ein wichtiges Landesinteresse fortbesteht, war nicht ersichtlich.

Ein angemessener Einfluss des Landes auf die Gesellschaft war nicht sichergestellt. Ein eigenständiges Überwachungsorgan, wie z. B. ein Aufsichtsrat unter Beteiligung von Bediensteten des Landes, fehlte. Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung der conMedico MVZ war identisch mit der des Aufsichtsrats des Mutterunternehmens. Dies birgt u. a. die Gefahr von Interessenkonflikten.

Im Gesellschaftsvertrag war dem Rechnungshof nicht das Recht zur unmittelbaren Unterrichtung bei der conMedico MVZ eingeräumt. Die vorgeschriebene Unterrichtung des Rechnungshofs, insbesondere über die Abschlussprüfung und deren Prüfung durch das Ministerium der Finanzen, unterblieb.

Im Gesellschaftsvertrag fehlte zudem die Verpflichtung des Unternehmens, den PCGK zu beachten.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, es stimme der Auffassung des Rechnungshofs zu, dass die in § 112 Abs. 3 LHO niedergelegten haushaltsrechtlichen Grundsätze für die conMedico MVZ zu beachten sind. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit sei darauf hingewiesen worden. Eine Überarbeitung des Landesgesetzes über die Errichtung des Landeskrankenhauses werde geprüft.

Das Land werde dafür Sorge tragen, dass das Landesinteresse im Laufe des Haltens der Beteiligung kontinuierlich überprüft wird. Ebenso werde es dafür sorgen, dass es auf die conMedico MVZ in angemessener Weise Einfluss nehmen kann, und prüfen, wie die notwendige Einflussnahme gewährleistet wird.

Das Land werde darauf hinwirken, dass im Gesellschaftsvertrag der conMedico MVZ eine Regelung aufgenommen wird, die dem Rechnungshof die Befugnisse aus § 54 HGrG einräumt. Ebenso werde es darauf hinwirken, dass die Gesellschaft zur Beachtung des PCGK verpflichtet und dies entsprechend umsetzen wird. Das Landeskrankenhaus habe die Aufnahme des PCGK in das Regelwerk der conMedico MVZ bereits zugesagt. Die Landesregierung werde dem Rechnungshof über die conMedico MVZ nach § 69 LHO berichten bzw. prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

2.2.2 Steuerung und Kontrolle der conMedico MVZ

Die Steuerung und Kontrolle der conMedico MVZ durch die Beteiligungsverwaltung und die Muttergesellschaft wiesen Mängel auf.

Die conMedico MVZ war nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und ihrer Wirtschaftsführung eine dreijährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan bedurfte der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung.

Die erzielten Jahresergebnisse lagen regelmäßig deutlich unter den im Wirtschaftsplan veranschlagten Werten. Trotz wesentlicher Abweichungen von den Planungen wurden keine Nachträge erstellt und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Eine mittelfristige Finanzplanung hat die conMedico MVZ nicht erstellt.

Die conMedico MVZ hatte nach dem Gesellschaftsvertrag den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, die Gründung oder Verlegung von Betriebsstätten sowie die Stilllegung von Betriebsstätten oder wesentlichen Betriebsteilen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Verpflichtung kam die conMedico MVZ nicht immer nach. Für die in den Jahren 2017 bis 2021 erworbenen Arztpraxen und Kassenzulassungen wurden 0,5 Mio. € aufgewendet, für die damit verbundenen Investitionen fielen weitere Ausgaben von mehr als 0,8 Mio. € an. Die einzelnen Maßnahmen wurden überwiegend nicht zuvor der

Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Auch bei Praxisverkäufen unterblieb die vorgeschriebene Befassung der Gesellschafterversammlung.

Das Ministerium der Finanzen hat erklärt, das Land werde darauf achten, dass die im Gesellschaftsvertrag der conMedico MVZ festgelegten Vorgaben zum Planungswesen eingehalten werden. Das Landeskrankenhaus habe in Aussicht gestellt, dass die conMedico MVZ eine dreijährige Finanzplanung aufstellt. Das Land werde darauf hinwirken, dass die Planungsqualität deutlich verbessert wird und bei wesentlichen Abweichungen von den Wirtschaftsplänen zeitnah neue Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einzuholen sind.

Das Landeskrankenhaus habe dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mitgeteilt, es werde die Hinweise des Rechnungshofs bezüglich der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zustimmungsvorbehalte beachten.

2.3 Weitere Feststellungen - wichtiges Landesinteresse fraglich, Wirtschaftspläne und mittelfristige Finanzplanungen fehlten

Zu vier weiteren Unternehmen²⁰ hat der Rechnungshof im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

- Das wichtige Landesinteresse ist bei vom Land beherrschten Unternehmen auch beim Eingehen von Minderheitsbeteiligungen zu beachten.²¹ Daher muss der Unternehmensgegenstand der mittelbaren Beteiligung unmittelbar durch das wichtige Landesinteresse geprägt sein oder zu dem vom Land mit der Beteiligung an der Muttergesellschaft verfolgten wichtigen Landesinteresse beitragen. Dies war bei der Asensus, der W. E. G. und der Digital Hub fraglich.
- In den Gesellschaftsverträgen der Asensus und der Kurwaldbahn Bad Ems fehlten Vorgaben, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres Wirtschaftspläne und mittelfristige Finanzplanungen aufzustellen und den Gremien zur Genehmigung vorzulegen.
- Asensus und Digital Hub stellten keine Wirtschaftspläne und mittelfristige Finanzplanungen auf.

Das Ministerium der Finanzen sowie das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau haben mitgeteilt, die Beteiligung an der Digital Hub werde überprüft und das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt. Aus strategischen Gründen werde zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich an der Beteiligung an der Asensus festgehalten. Die Beteiligung an der W. E. G. werde nach wie vor für sinnvoll gehalten. Gleichwohl werde zukünftig fortlaufend geprüft, ob der mit der Beteiligung verfolgte Zweck nicht auch auf einem anderen Weg erreicht werden kann.

Das Land werde dafür Sorge tragen, dass im Gesellschaftsvertrag der Kurwaldbahn Bad Ems eine Regelung zum Planungswesen verankert wird. Die von der Hafengebiete Ludwigshafen entsandten Gremienmitglieder würden darauf hinwirken, dass zukünftig Wirtschaftspläne und adäquate Finanzplanungen von der Gesellschafterversammlung der Asensus beschlossen werden. Das Land werde im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Digital Hub die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Vorgaben zum Planungswesen einhält.

²⁰ Staatsbad Bad Ems: Kurwaldbahn Bad Ems GmbH (Kurwaldbahn Bad Ems) mit 87,2 % Landesanteil an der Beteiligungsgesellschaft, Hafengebiete Ludwigshafen: Asensus GmbH Archiv und Logistik (Asensus) mit 18 % Landesanteil, W. E. G. Wirtschafts-Entwicklungs-Gesellschaft Ludwigshafen GmbH (W. E. G.) mit 15,75 % Landesanteil, Technologiezentrum Ludwigshafen GmbH (TZL): Digital Hub Rhein-Neckar GmbH (Digital Hub) mit 7 % Landesanteil.

²¹ Das Erfordernis des wichtigen Landesinteresses konkretisiert verfassungsrechtliche Anforderungen, die auch juristische Personen unmittelbar bindet, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Insofern ergibt sich das Erfordernis eines Landesinteresses am mittelbaren Beteiligungserwerb unmittelbar aus der Verfassung.

2.4 Beteiligungsbericht - mittelbare Beteiligungen nicht ausreichend berücksichtigt

Das Ministerium der Finanzen erstellt jährlich einen Beteiligungsbericht, in dem der Landtag über die Beteiligung des Landes u. a. an privatrechtlichen Unternehmen unterrichtet wird. Bei den unmittelbaren Landesbeteiligungen werden im Beteiligungsbericht wesentliche Unternehmensdaten dargestellt. Dies sind z. B. die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Personalbestand sowie mehrere finanzwirtschaftliche Kennzahlen. Neben den Auswirkungen auf den Haushalt des Landes wird auch die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens beleuchtet.

Demgegenüber beschränken sich die Angaben zu den mittelbaren Beteiligungen im Wesentlichen auf den Namen, Sitz und Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Nennkapitals und den Anteil, den die Muttergesellschaft an dem Unternehmen hält. Diese Angaben reichen nicht aus, um ein zutreffendes Bild über die wirtschaftliche Lage der mittelbaren Beteiligungen zu erhalten, obwohl es sich teilweise um wirtschaftlich bedeutende Beteiligungen handelt, wie z. B. bei der MVZ UM, der LIR oder der conMedico MVZ.

Die Angaben im Beteiligungsbericht waren überdies zum Teil unvollständig oder nicht aktuell. Zum Beispiel fehlte im Beteiligungsbericht 2022 bei den mittelbaren Beteiligungen die Digital Hub. Angegebene Firmennamen waren zum Teil überholt.

Das Ministerium der Finanzen hat mitgeteilt, das Land werde künftig detailliert über bedeutende mittelbare Beteiligungen sowie über das Controlling dieser Gesellschaften unterrichten. Es werde verstärkt darauf hinwirken, dass die zur Erstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Informationen vollständig, richtig und verständlich an die den Beteiligungsbericht verfassende Stelle übermittelt werden.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) für die Mehrheitsbeteiligungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Landeskrankenhauses geltende haushaltsrechtliche Vorgaben zu beachten und insbesondere
 - das Vorliegen eines wichtigen Landesinteresses als Voraussetzung für das Eingehen einer mittelbaren Mehrheitsbeteiligung zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren,
 - einen angemessenen Einfluss des Landes, insbesondere in einem Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan zu gewährleisten,
 - die Rechnungslegung nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen und eine erweiterte Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen,
 - die Unterrichtung des Rechnungshofs, insbesondere über die Abschlussprüfung sowie das Ergebnis deren Prüfung durch das Ministerium der Finanzen, sicherzustellen,
 - das Recht des Rechnungshofs auf unmittelbare Unterrichtung bei der Beteiligungsgesellschaft gemäß § 54 HGrG zu gewährleisten,
- b) die Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Landeskrankenhauses zu verbessern und insbesondere bei der MVZ UM und der conMedico MVZ
 - die Verpflichtung zur Beachtung des PCGK in die Gesellschaftsverträge aufzunehmen,

- die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zustimmungsvorbehalte und Vorgaben zum Planungs- und Sitzungswesen einzufordern und auf die Vorlage geeigneter Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie eine verbesserte Planungsqualität zu achten,
 - die Finanzierung der LIR transparent darzustellen,
 - die rechtliche Grundlage für die von der Universitätsmedizin Mainz an die ZfR i. L. geleisteten Zahlungen aufzuklären,
- c) auch bei Minderheitsbeteiligungen auf die gesellschaftsrechtliche Verankerung und Einhaltung von Vorgaben zum Planungswesen hinzuwirken,
- d) das Engagement der Hafengebiete Ludwigshafen bei der Asensus, der W. E. G. sowie der TZL bei der Digital Hub hinsichtlich der Wahrung des Landesinteresses bei diesen Minderheitsbeteiligungen zu überprüfen,
- e) im jährlichen Beteiligungsbericht ausführlicher über wirtschaftlich bedeutende mittelbare Beteiligungen zu informieren sowie Aktualität und Vollständigkeit der Angaben sicherzustellen.

3.2 Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis e zu berichten.

3.3 Der Rechnungshof hat empfohlen, auf eine Überarbeitung des Universitätsmedizingesetzes sowie des Landesgesetzes über die Errichtung des Landeskrankenhauses - Anstalt des öffentlichen Rechts hinzuwirken, um die Geltung der in § 112 Abs. 3 LHO niedergelegten haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Mehrheitsbeteiligungen der Universitätsmedizin Mainz und des Landeskrankenhauses sicherzustellen.